

**\* Mißbrauch amtlicher Siegel.** Das heutige Reichsgesetzblatt enthält eine Ministerialverordnung, durch die der mißbräuchlichen Verwendung von amtlichen Siegeln (Stampiglien) vorgebeugt werden soll. Die Verordnung bestimmt, daß die Erzeuger und Verkäufer von Siegeln (Stampiglien), Amtssiegel (Stampiglien) nur über **schriftlichen**, mit dem Siegel der bestellenden Behörde oder des bestellenden Amtes versehenen Antrag herstellen und liefern dürfen. Die Siegel (Stampiglien) sind mit der Post an das bestellende Amt einzusenden oder im Amte dem Amtsvorstande oder dem Vorsteher der Kanzlei zu übergeben. Jede andere Art der Ablieferung ist verboten. Ferner sind die Erzeuger und Verkäufer amtlicher Siegel verpflichtet, einen eigenen Vormerk zu führen, in dem alle Bestellungen auf amtliche Siegel fortlaufend zu verzeichnen sind. Sie sind auch verpflichtet, die Bestellungsaufträge aufzubewahren. Erzeuger und Verkäufer von Siegeln (Stampiglien) dürfen in ihren Preislisten und geschäftlichen Ankiündigungen **amtliche Siegel (Stampiglien) nicht wiedergeben.**